

Sehr geehrter Herr Blaschke, sehr geehrter Herr Dr. Sattler,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur 15. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zu den Investitionsprüfungen. Wir haben versucht, uns in der Kürze der Zeit ein Bild in unserer Mitgliedschaft zu der geplanten Änderung zu verschaffen.

Dieses kurzfristig eingeholte Meinungsbild zum Investitionsschutz ist innerhalb unserer Mitgliedschaft allerdings sehr heterogen und aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in der Mitgliedschaft nicht klar zu umreißen. Somit ergibt sich keine klare Positionierung für oder gegen die Änderungen.

Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass eine klare Abgrenzung der sicherheitsrelevanten Branchen in Bezug auf die dazugehörigen Produkte, Güter und vor allem Komponenten erfolgen muss. Es besteht die Gefahr, bei einer zu weit gefassten Definition eine Vielzahl an Herstellern von Gütern und Produkten mit einzubeziehen, die für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können. Gerade im Bereich der Komponenten ist eine klare Abgrenzung für den Einsatz der Produkte in sicherheitsrelevanten Branchen oder anderen Bereichen nicht ohne weiteres möglich, da diese vielseitig eingesetzt werden können. Das gleiche gilt teilweise sogar für die fertigen Produkte der in der Verordnung genannten Bereiche. So können in der In-Vitro-Diagnostik beispielsweise Pipetten, Mikroskope und Zentrifugen sowie das dazugehörige Verbrauchsmaterial dazu eingesetzt werden, Informationen über physiologische oder pathologische Prozesse im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten zu liefern, sie können aber auch für gänzlich andere Anwendungsbereiche genutzt werden. Gleiches gilt für die im Referentenentwurf in § 55 Abs. 1 Nr. 10 erwähnten Medizinprodukte. Auch hier ist eine klare Abgrenzung schwierig, da auch diese in anderen Anwendungsbereichen außerhalb der Behandlung und Prävention von lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten zum Einsatz kommen. Ein Beispiel in diesem Bereich wären etwa Betten für die Intensivmedizin.

Besonders kritisch sehen wir allerdings, dass in Artikel 1 Nr. 1 bb) auch sämtliche Herstellungsanlagen oder Technologien für die Entwicklung von IVD- und Medizinprodukte, deren Vorprodukte oder deren Komponenten einbezogen werden sollen. Damit wären z. B. Automotivebetriebe, die beispielsweise Antriebssysteme u.a. auch für systemrelevante Medizinprodukte herstellen und die Medizintechnik somit nur einer von mehreren Anwendungsbereichen dieses Unternehmens ist, von der Verschärfung des staatlichen Investitionsprüfungsrechts betroffen. Dies geht unseres Erachtens über die eigentliche Intention des Gesetzgebers hinaus.

Somit ist in vielen Fällen nur in Teilen ein Zusammenhang zu der im Fokus stehenden Bemühungen um eine Sicherung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Sinne der fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung gegeben. Wir bitten Sie daher, die Definition der betroffenen Bereiche anzupassen und die im Fokus stehenden Bereiche für Investitionsprüfungen stärker einzugrenzen, um unnötige Beschränkungen und Vorgaben für Betriebe, die nur in Teilen betroffen sind, zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Jennifer Goldenstede

Jennifer Goldenstede
Leiterin Außenwirtschaft und Exportförderung
SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik,
Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V.
Werderscher Markt 15 | 10117 Berlin
T: +49 (0)30 41 40 21-27 | M: +49 (0)162-16 39 416 | F: +49 (0)30 41 40 21-33
goldenstede@spectaris.de | www.spectaris.de